



Merkblatt Richtlinien Urnengrab

gem. Friedhofverordnung Schattdorf (FV)

Einsargung und Urne (Art. 6 FV)

Der Sarg muss aus leicht verrottbarem Holz bestehen. Die Verwendung von Kunststoffmaterialien zur Auskleidung ist nicht erlaubt. Für die Bestattung im Einzelgrab müssen die Urnen aus abbaubarem Material mit ausreichender Festigkeit für den Transport bestehen. Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verantwortlich dafür, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Sie bestimmen ein qualifiziertes Bestattungsinstitut.

Kremation (Art. 9 FV)

Für die Kremation besteht eine gesetzliche Wartefrist von 48 Stunden.

Grabplatz (Art. 16 FV)

Die Gemeindeverwaltung weist die Gräber anhand des Gräberplans in fortlaufender Reihenfolge zu. Die Reservierung von Gräbern ist nicht zulässig.

Grabesruhe (Art. 21 FV)

Die Grabesruhe dauert für alle Bestattungsarten mindestens 15 Jahre, sofern sich aus der Bestimmung über die Grabbelegung nichts anderes ergibt.

Grabbelegung (Art. 22 FV)

In Urnengräbern dürfen in den ersten 7 Jahren seit der Erstbelegung noch höchstens 2 zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung grundsätzlich nicht verlängert. Sie beträgt jedoch seit der nachträglichen Urnenbeisetzung mindestens 8 Jahre. Die Zusammenlegung von Urnengräbern ist nicht gestattet.

Ausmass und Gestaltung Grabstätte (Art. 24 FV)

Grababmessungen	Länge	Breite	Tiefe
Urnengräber	90 cm	60 cm	60 cm

Grabmäler, Weihwasser- und Blumengefässe sowie Bepflanzungen dürfen nur innerhalb des Grabplatzes errichtet bzw. gepflanzt werden. Einfassungen sind nicht zulässig. Freistehende Weihwassergefässe sind zulässig und dürfen samt Sockel höchstens 25 cm hoch sein. Sie sind nach Möglichkeit aus dem gleichen Material wie der Grabstein zu erstellen.

Grabmal (Art. 25 FV)

Alle Gräber sind mit einem Grabmal zu schmücken. Das Grabmal kann platten- oder kreuzförmig gestaltet sein. Die Grabmäler sind auf der Kopfseite der Bestatteten zu errichten und auf die anderen Gräber auszurichten. Das Grabkreuz gilt nicht als Grabmal.

Auf dem Grabmal sind der Name sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person gut leserlich anzubringen. Bei weiteren Bestattungen sind die Angaben zu ergänzen. Das Grabmal muss fachmännisch bearbeitet sein.

Als Werkstoffe für die Grabmäler sind zugelassen:

- Natur- und/oder Kunststein
- Holz
- Schmiedeisen
- Bronze

Ausmasse Grabmäler	Höhe mind. / max.	Breite	Dicke
Urnengräber	60 cm / 80 cm	45 cm	12 cm

Die Höhenmasse gelten mit Sockel; dieser darf höchstens 15 cm sichtbar sein. Die Minimal-dicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Die Angehörigen sind als Auftraggeber verpflichtet, dass diese Vorschriften eingehalten werden und dass der Lieferant die Vorschriften kennt. Die Gemeindeverwaltung kann den Angehörigen ausnahmsweise bewilligen, von diesen Normen abzuweichen, sofern das Begehren verständlich begründet ist und das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

Vorgehen (Art. 26 FV)

Bevor das Grabmal erstellt oder in Auftrag gegeben wird, ist die Gemeindeverwaltung über folgende Angaben zum Grabmal zu informieren:

- a) Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung;
- b) Massbild;
- c) Eine bildliche Darstellung oder Bilder ähnlicher Ausführungen sind wünschenswert.

Widerspricht das Grabmal den Vorschriften, teilt die Gemeindeverwaltung das den Angehörigen mit. Gegebenenfalls haben diese ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung einzureichen. Vorschriftswidrige Grabmäler oder Kreuze sind auf Kosten der Verantwortlichen anzupassen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu entfernen. Wird eine dahingehende Aufforderung innert einer angemessen anzusetzenden Frist nicht befolgt, kann die Gemeindeverwaltung die vorschriftswidrigen Elemente auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

Aufrichtung / Unterhalt Grabmal (Art. 27 FV)

Das Grabmal darf frühestens 9 Monate nach der Beisetzung aufgerichtet werden. Die Angehörigen haben schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler zu richten oder zu ersetzen.

Bepflanzung und Abdeckung der Grabstätte (Art. 28 FV)

Die Grabbepflanzung muss zum Friedhof passen. Die Abdeckung mit Platten, Steinsplitt und dergleichen, darf höchstens die halbe Fläche der Grabstätte ausmachen. Der Pflanzenbewuchs darf, ab dem Boden gemessen, höchstens 115 cm hoch sein. Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die höher wachsen. Der Durchgang zwischen den Gräbern darf nicht durch überhängende Pflanzen beeinträchtigt werden.